

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

Brandanschläge auf Arztpraxen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Brandstiftungen an Arztpraxen bzw. Gebäuden, in denen sich Arztpraxen befinden, hat es nach Kenntnis des Senats seit dem Jahr 2005 bis einschließlich März 2014 gegeben (bitte aufschlüsseln nach Datum, Bezirk)?

Zu 1.: Für den Zeitraum von 2005 bis März 2014 konnten 11 Arztpraxen ermittelt werden, welche durch eine Brandstiftung betroffen waren. Diese Taten ereigneten sich am

14.08.2006 in Marzahn-Hellersdorf
14.03.2008 in Mitte
05.05.2009 in Marzahn-Hellersdorf
27.06.2009 in Steglitz-Zehlendorf
06.10.2009 in Marzahn-Hellersdorf
09.03.2010 in Lichtenberg
09.07.2012 in Spandau
07.08.2012 in Spandau
01.09.2012 in Reinickendorf
27.03.2013 in Charlottenburg-Wilmersdorf und am
20.06.2013 in Friedrichshain-Kreuzberg.

Bei keiner der Taten konnte eine politische Tatmotivation festgestellt werden.

In der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen werden jeweils die Verurteilten wegen Brandstiftungsdelikten nach den §§ 306 (Brandstiftung), 306a (Schwere Brandstiftung), 306b (Besonders schwere Brandstiftung), 306c (Brandstiftung mit Todesfolge), 306d (Fahrlässige Brandstiftung) und 306f (Herbeiführung einer Brandgefahr) Strafgesetzbuch (StGB).

Die Anzahl der Verurteilten nach den vorgenannten Deliktsarten sowie die verhängten schwersten Strafen stellen sich für die Jahre 2005 bis 2012 (für das Jahr 2013 liegen noch keine Zahlen vor) wie folgt dar:

Sofern es in einem Wohn- oder Geschäftshaus zu einer Brandstiftung kommt, erfolgt bei der Brandortbearbeitung keine gesonderte Prüfung, ob sich in diesem Haus eine Arztpraxis befindet. Deswegen lässt sich nicht recherchieren, in wie vielen Fällen eine Arztpraxis nur mittelbar geschädigt wurde.

2. Wie viele Brandstiftungen an Arztpraxen bzw. Gebäuden, in denen sich Arztpraxen befinden, wurden bzw. werden nach Kenntnis des Senats als Brandstiftung und wie viele als versuchte bzw. vollendete Tötungsdelikte verfolgt (bitte aufschlüsseln nach Datum, Bezirk, Delikt)?

Zu 2.: Keine Brandstiftung im Zusammenhang mit einer Arztpraxis wurde als versuchtes bzw. vollendetes Tötungsdelikt verfolgt.

3. In wie vielen der bekannten Fälle von Brandstiftung kam es zu einer Verurteilung von Tätern (bitte aufschlüsseln nach Delikt, Datum der Verurteilung und Strafmaß)?

Zu 3.: Statistische Erhebungen über verurteilte Täterinnen und Täter differenziert nach Brandanschlägen auf Arztpraxen bzw. Gebäude, in denen sich Arztpraxen befinden, werden nicht durchgeführt.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Brandstiftung (§ 306 StGB)								
Verurteilte	24	15	18	6	12	13	10	17
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe								
- Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe	19	13	8	5	7	12	6	16
darunter mit Strafaussetzung	13	9	3	4	4	9	2	11
- Geldstrafe	3	2	4	1	2	1	3	-
- Zuchtmittel	-	-	5	-	3	-	1	1
- Erziehungsmaßnahmen	2	-	1	-	-	-	-	-
Schwere Brandstiftung (§ 306a StGB)								
Verurteilte	60	58	62	60	43	40	33	14
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe								
- Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe	15	17	14	20	11	15	12	12
darunter mit Strafaussetzung	11	9	12	14	5	10	9	3
- Geldstrafe	45	38	47	38	32	23	19	2
- Zuchtmittel	-	3	1	1	-	2	-	-
- Erziehungsmaßnahmen	-	-	-	1	-	-	2	-
Besonders schwere Brandstiftung (§ 306b StGB)								
Verurteilte	1	-	1	-	1	1	-	1
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe								
- Freiheitsstrafe	1	-	1	-	1	-	-	1
darunter mit Strafaussetzung	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB)								
Verurteilte	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrlässige Brandstiftung (§ 306d StGB)								
Verurteilte	6	2	3	4	2	7	7	27
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe								
- Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe	1	1	-	-	-	4	2	1
darunter mit Strafaussetzung	1	1	-	-	-	3	1	1
- Geldstrafe	5	1	3	4	2	3	5	26
Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 306f StGB)								
Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht	1	-	-	-	-	1	-	-
Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe								
- Geldstrafe	1	-	-	-	-	1	-	-

Bei der Aburteilung von Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, ist nur die Straftat erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, wird diese Person entsprechend mehrfach gezählt.

Berlin, den 20. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2014)